



Gemeindeamt Popping

4070 Popping Nr. 13

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: gemeinde@popping.ooe.gv.at

Popping, am 12.01.2023
Sachbearbeiter: AL Hofinger

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Popping vom 19.01.2023, mit der eine Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung) erlassen wird. (Neufassung 2023).

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17, Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Popping (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt je Quadratmeter der Berechnungsgrundlage nach Z. 2

EUR 26,00 mindestens aber EUR 3.901,00

2. Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge, bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Dachräume (Mansarden), sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Für die Berechnung ist die Nutzfläche maßgebend = Gesamtbodenfläche

Ebenso sind auch jene Räumlichkeiten in die Berechnung mit einzubeziehen, in denen sich eine Sauna, ein Bad oder Dusche, ein WC, eine Waschküche, eine Bar bzw. ein Kellerüberl befindetet.

Für die Berechnung ist die Nutzfläche maßgebend = Gesamtbodenfläche

Weiters sind voll versiegelte Verkehrsflächen von Tankstellen, Abstellflächen von Autobusunternehmen und gewerbliche Transportunternehmen, sowie gewerbliche PKW- und LKW-Waschplätze zu 50% in die Bemessungsgrundlage, mit einzubeziehen, wenn ein Anschluss an das öffentliche gemeindeigene Kanalnetz besteht.

3. Bei **gewerblichen Zwecken** dienenden Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, in denen Gegenstände, Waren, Fahrzeuge, etc. gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess mehr unterworfen sind, werden einzelne Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:
 - a) Für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude, baulich abgeschlossenen Gebäudeteile und Einzelräume (z.B. Holz- oder Eisenverarbeitende Betriebe, KFZ- Werkstätten), aus welchem außer Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen, wird ein **50 % Abschlag** gewährt.
 - b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser, mit Ausnahme der Fremdenzimmer und der Gasthaussäle, sind bei der Ermittlung des Zuschlages alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden bzw. mitverwendet werden, wird ein **30 % Zuschlag** berechnet.
4. Von der **Bemessungsgrundlage** ausgenommen sind:
 - a) die Nebengebäude eines angeschlossenen Grundstückes, wenn sie nicht wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen.
 - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, soweit sie nicht gewerblich genutzt werden
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Carports, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien.
5. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Z. 2 u. 3 einzubeziehen, die für Wohnzwecke (Wohntrakt) bestimmt sind. Als Höchstbemessungsgrundlage sind max. 400 m² heranzuziehen. Werden Räumlichkeiten oder eigenständige Wohneinheiten vermietet, sind diese gemäß § 2 dieser Verordnung zu bemessen und vorzuschreiben.
6. Bei **nachträglicher Abänderungen** der angeschlossenen Grundstücke, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit nachstehender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanal-Anschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Z. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes, sowie bei Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
7. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück **mehr als eine Einmündungsstelle** in das öffentliche gemeindeeigene Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von **50 %** der Kanal-Anschlussgebühr gemäß Z. 1 zu entrichten.
8. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Z. 1 zu entrichten. Diese Vorleistung ist als dingliches Recht für die betreffende Parzelle zu werten.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen Kanalstranges bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Kanalanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine **Grundgebühr (Sockelbetrag)** je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je angefangene Wohneinheit, eingehoben, in Höhe von

EUR 146,55

3. Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Personengebühr** auf Grundlage einer jährlich zu erstellenden Gebührenkalkulation eingehoben.

Diese Gebühr beträgt für jede in einem Wohnobjekt zu den **Stichtagen (15.1., 15.4., 15.7., 15.10.)** gemeldete **Person und Jahr**

EUR 106,82

Ab den angeführten Stichtagen wird jede An- oder Abmeldung einer Person automatisch, jedoch frühestens mit der darauffolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeteten 15. Lebensjahr (automatisch), werden **nur zur Hälfte** (50 v.H.) bewertet.

Gemeldetes und **periodisch wechselndes Betreuungspersonal** in Haushalten mit Pflegebedarf, wird nur **als eine Person** gewertet.

4. Die Kanal-Benützungsgebühr für **gewerblich genutzte Objekte und Dienstleistungsbetriebe** beträgt jährlich

a) für jene Grundstücke, die an die gemeinnützige, öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Puppung angeschlossen sind,

EUR 3,90

b) alle jene Grundstücke, die keine Anschlussmöglichkeit an die gemeinnützige, öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Puppung haben, werden verpflichtet, sich einen Wasserverbrauchszähler auf eigene Kosten über den Reinhaltverband Großraum Eferding einbauen zu lassen. Die Kanal-Benützungsgebühr wird nach Z. 4 lit. a) verrechnet.

5. Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Zeitpunkt des Anschlusses der betreffenden Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz. Die Vorschreibung der verbrauchsabhängigen Personengebühr und der Kanalbenützungsgebühr für gewerblich genutzte Objekte und Dienstleistungsbetriebe erfolgt zur Stichtagsregelung nach Z. 3.

6. Für angeschlossene Wohngebäude, in denen keine Person gemeldet ist, ist eine Kanalbenützungsgebühr unter Zugrundelegung der Grundgebühr in Höhe des festgesetzten Sockelbeitrages zu entrichten.

7. Die Gebührenpflicht ist für Wohngebäude nicht gegeben, die aufgrund ihres Bauzustandes in keinem bewohnbaren Zustand sind. Als bewohnbar werden Räumlichkeiten dann angesehen, wenn Fenster eingemauert bzw. Wände und Decke verputzt sind und ein Fußboden, welcher Art auch immer, auf der Betondecke bzw. auf dem Estrich verlegt ist.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der **Kanalanschlussgebühr** entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche gemeindeeigene

Kanalnetz erfolgt ist. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanal-Anschlussgebühr gemäß § 2, Z. 6 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
3. Die **Kanalbenutzungsgebühr** ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in der Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Gleichzeitig treten alle früheren Kanalgebührenordnungen und Novellen, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mario Hermüller

Angeschlagen am: 20.01.2023

Abgenommen am: 08.02.2023

Verordnungsprüfungsvermerk:

Von der Direktion Inneres und Kommunales IKD. am 10.5.2023, Gz.: IKD-2017-251740/5-P, gemäß § 101 Oö. GemO. 1990 idGF. zur Kenntnis genommen.